

Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Gemeinde Zollikon

Sehr geehrte Badegäste

Herzlich Willkommen! Wir hoffen, dass Sie sich in unseren Badeanlagen wohlfühlen, sich vergnügen und erholen. Damit dies für alle Gäste möglich ist, gelten auch in den Badeanlagen einige Spielregeln. Beachten Sie bitte diese Badeordnung und die Hinweise unseres Personals. Nehmen Sie Rücksicht auf andere Badegäste und verhalten Sie sich so, dass andere Besucher nicht belästigt oder gefährdet werden. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen Ihnen unsere Mitarbeitenden gerne zur Verfügung.

1. Gültigkeit

Diese Badeordnung ist für alle Benutzerinnen und Benutzer der öffentlichen Badeanlagen in Zollikon verbindlich.

2. Zutrittsregelung

- 1) Für die Benützung der Anlagen muss jeder Badegast eine Eintrittsgebühr entrichten. Die Höhe der Eintrittsgebühr wird durch den Gemeinderat festgelegt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Zollikon und durch Anschlag bekanntgegeben.
- 2) Das Entwerfen des Tickets berechtigt zu einem einmaligen Eintritt. Der Zugang zu den Badeanlagen darf ausschliesslich durch die Drehkreuze erfolgen.
- 3) Dauerkarten sind persönlich und nicht auf andere Personen übertragbar. Bei Missbrauch wird die Karte entschädigungslos entzogen.
- 4) Die Benützung einer Badeanlage kann aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Ebenso kann die Nutzung auf eine bestimmte Nutzergruppe begrenzt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Eintrittspreises besteht nicht.
- 5) Der Zutritt zu den Badeanlagen ist untersagt für
 - a) Personen, die unter Einfluss von berauschenden Mitteln sich selber oder andere gefährden.
 - b) Personen, mit offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten.
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen sind Blinde mit Führhunden).

3. Anweisungen des Personals

Das Badepersonal überwacht den Badebetrieb und ist befugt, aufgrund der örtlichen Verhältnisse ergänzende Regelungen festzulegen und anzuwenden. Diesen Anweisungen muss vollumfänglich Folge geleistet werden. Bitte beachten Sie, dass solche Anordnungen stets im Interesse der Sicherheit und des Wohlbefindens unserer Gäste sowie eines geordneten Badebetriebs erfolgen.

4. Haftung

Die Benützung der Badeanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für

- a) Schäden, die bei der Benützung der Schwimm- und Sprunganlagen, der Spielgeräte oder sonstigen Einrichtungen des Bades entstehen,
- b) Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen bei Ballspielen usw.),
- c) den Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, sofern der Gemeinde oder dessen Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

5. Bewilligungspflicht

Nachfolgende Tätigkeiten sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Betriebsleitung gestattet.

- a) Veranstaltungen jeglicher Art (inkl. politischen Aktionen und Sammeln von Unterschriften)
- b) Durchführung von geleiteten Gruppen-Trainings
- c) Durchführung von Kursen und Unterricht
- d) Verteilen und Verkauf von Waren und Produkten
- e) Verteilen von Prospekten und anderen Drucksachen

Das begründete Gesuch muss schriftlich und rechtzeitig eingereicht werden. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung.

6. Fotografieren und Filmen

Die Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen können auf Anfrage bewilligt werden.

7. Garderoben

- 1) Die Badegäste müssen sich in dem für ihr Geschlecht und Alter vorgesehenen Abteilungen aus- und umkleiden.
- 2) Erwachsene ist es untersagt, sich in Kinderabteilungen aufzuhalten. Kinder die betreut werden müssen, benützen mit ihren Begleitpersonen die Abteilungen für Erwachsene.

8. Verhalten

- 1) Im Interesse der allgemeinen Hygiene haben sich alle Gäste vor der Benützung der Schwimmbereiche (inkl. Plansch- und Nichtschwimmerbecken) gründlich in den dafür vorgesehenen Duschanlagen zu reinigen.
- 2) Die Badebekleidung darf das sittliche Empfinden nicht verletzen. Nacktbaden (gilt auch für Kleinkinder) ist nicht erlaubt.
- 3) Die Badegäste dürfen die Mitbadenden und andere Personen weder stören noch gefährden.
- 4) Ball- und Wurfspiele sind nur auf speziell bezeichneten Spielwiesen erlaubt.
- 5) Das Benützen von störenden elektronischen Unterhaltungsgeräten sowie Musikinstrumenten ist bei Reklamationen bzw. auf Anweisung des Personals sofort einzustellen.

9. Sicherheitsbestimmungen

- 1) Kinder unter acht Jahren dürfen die Anlagen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson (Mindestalter 16 Jahre) betreten, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt. Aufsichtspersonen, welche ihrer Verantwortung nicht nachkommen, können vom Badpersonal von der Anlage verwiesen werden.
- 2) Der Zutritt zu den Schwimmbecken ist für schwimmunkundige Kinder nur unter Aufsicht gestattet.
- 3) Im Hallenbad und in den Becken der Freibäder ist die Benützung von Luftmatratzen, Schlauchbooten und ähnlichen Produkten nicht gestattet.
- 4) Tauchen mit Atmungsgeräten ist nur mit Bewilligung des Badepersonals gestattet.

10. Seebad

- 1) Das zu der Badeanlage gehörende Seegebiet ist gegenüber dem offenen See mit gelben Bojen markiert und darf nicht mit Booten, Windsurfbooten oder ähnlichen Produkten befahren werden. Den Badegästen ist es untersagt, im Bereich der Badeanlage Boote zu besteigen (Kant. Wassergesetz).
- 2) Das Hinausschwimmen über die markierte Badebegrenzung erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- 3) Das Fischen ist verboten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen über das Fischen ausserhalb der Betriebszeiten (Kant. Fischereigesetz).

11. Lob und Kritik

Bitte richten Sie Lob und Kritik in erster Linie an die Betriebsleitung der betreffenden Anlage. Darüber hinaus nimmt der Leiter der Bade- und Sportanlagen gerne Verbesserungsvorschläge und Anregungen unter folgender Adresse entgegen:

Schwimmbad Fohrbach, Witellikerstrasse 47, 8702 Zollikon, Telefon: 044 / 391 56 00, Fax: 044 / 391 50 37, Email: badeanlagen@zollikon.ch

12. Sanktionen

- 1) Wer einzelne Bestimmungen dieser Verordnung oder Weisungen des Badepersonals zuwiderhandelt, kann aus der Badeanlage weggewiesen oder mit einem Hausverbot belegt werden. Ein der Gemeinde Zollikon entstandener Schaden muss vollumfänglich abgegolten werden. Für die Wegweisung ist das Badpersonal, für ein generelles Hausverbot der Betriebsleiter zuständig.
- 2) Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen und der betrieblichen Anweisungen kann das Personal die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.
- 3) Bei mutwilliger Verunreinigung der Anlage kann, unabhängig vom entstandenen Schaden, vom Verursacher nebst der Abgeltung des Schadens eine angemessene Umtriebsgebühr erhoben werden.
- 4) Beim Erlass eines partiellen und umfassenden Zutrittsverbotes wird eine allfällig vorhandene Dauerkarte umgehend gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der nicht benutzbaren Abonnementsdauer. Gleichzeitig erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung auf Mieten von Kabinen und Kästchen.

13. Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt per 1. Januar 2011 in Kraft. Sie basiert auf der Verordnung über die öffentlichen Badeanlagen der Gemeinde Zollikon vom 1. Dezember 2010.